



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2021

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 14.05.2021

Erlass zu „Schulwanderungen und Schulfahrten“

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Schulwanderungen und Schulfahrten sind elementarer Bestandteil des Bildungsauftrags an Schulen. Sie bringen Abwechslung in den Schulalltag, machen Lernprozesse zu Erlebnissen und sind für die Schülerinnen und Schüler häufig die besonderen Highlights der Schulzeit. Doch mit Schulwanderungen und Schulfahrten sind Kosten für die Eltern verbunden. Gerade bei Abschlussfahrten, die mehrtägig und in weiter entfernten Destinationen stattfinden, können die Kosten erheblich sein und zu einem finanziellen Problem für Familien werden. In vielen Fällen müssen Eltern lange ansparen, um ihrem Kind bzw. ihren Kindern eine Klassenfahrt ermöglichen zu können. Daher sollen laut Erlass des Hessischen Kultusministeriums die Schülerkosten bei Ausflügen und Schulfahrten bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten sollen bei Inlandsfahrten höchstens 150 € und bei Auslandsfahrten höchstens 225 € je Schüler betragen. Bei langfristiger Ansparung dürfen die Gesamtkosten für die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schülern bei Inlandsfahrten 300 € und bei Auslandsfahrten 450 € nicht übersteigen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Schulwanderungen und Schulfahrten sind wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen. Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern sie gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse, sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern. Das Kultusministerium beabsichtigt, die in der Vorbemerkung des Fragestellers erwähnten Sätze in Anbetracht der Preisentwicklung anzupassen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie begründet die Landesregierung die aktuellen Höchstgrenzen?

Bei den festzulegenden Höchstgrenzen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien in Ausgleich zu bringen mit der Machbarkeit und Attraktivität von Wanderfahrten. Dabei muss das Land sicherstellen, dass auch Schülerinnen und Schüler aus Familien mit einem geringen Einkommen an Fahrten teilnehmen können.

Hierzu ist es auch möglich, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch zu nehmen.

Frage 2. Wann wurde diese Höchstgrenze letztmalig erhöht?

Die aktuell bestehenden Höchstgrenzen wurden im Jahr 2009 festgelegt.

Frage 3. Plant die Landesregierung eine Anhebung der Höchstgrenze?

Ja.

Frage 4. Welche Förderungen gibt es für Schulfahrten und Schulwanderungen in Hessen und in welcher Höhe jeweils?

Zur Finanzierung von Schul- und Wanderfahrten, internationalen Austausch- und Begegnungs-

fahrten sowie Fahrten im Rahmen des Schulentwicklungsprogramms der Hessischen Europaschulen stehen verschiedene Budgets, die getrennt abrufbar sind, für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und im Landesdienst beschäftigte Begleitkräfte zur Verfügung.

Unter anderem stehen Landesmittel für Schulwanderfahrten sowie für internationale Austausch- und Begegnungsfahrten öffentlicher Schulen in Form von sogenannten Zuschüssen und für das Schulentwicklungsprogramm „Hessische Europaschulen“ des Landes Hessen als Zuwendungen zur Verfügung. Weitere Mittel werden beispielsweise vom Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der Kultusministerkonferenz, vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) oder vom Deutsch-Polnischen Jugendwerk (DPJW) – aus europäischen Mitteln – bereitgestellt. Es besteht zudem die Möglichkeit weiterer Zuschüsse, zum Beispiel durch schulische Fördervereine.

Die internationalen Austausch- und Begegnungsfahrten werden von der Landesregierung auf Antrag bezuschusst, wobei es sich nicht um eine Vollfinanzierung handelt. Die Hessischen Europaschulen erhalten unabhängig von der Schulform und Größe der Schule eine jährliche Sockelzuwendung in Höhe von je 5.000 € pro Schule. Darüber hinaus wird der jeweiligen Schulgröße Rechnung getragen, indem ein schüleranzahlbezogener Förderbetrag zur Verfügung gestellt wird. Dieser beträgt stichtagsbezogen 7,50 € pro Schülerin und Schüler in den beruflichen Teilzeitschulen. Der Fördersatz pro Schülerin und Schüler in den allgemein bildenden Schulen und in den beruflichen Vollzeitschulen beläuft sich stichtagsbezogen auf 15 €.

Frage 5. In welcher Höhe fördern andere Bundesländer und der Bund, insbesondere in Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket?

In welcher Höhe andere Länder oder der Bund – insbesondere in Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket – fördern, ist dem Hessischen Kultusministerium nicht bekannt.

Frage 6. Hat sie Kenntnisse darüber, wie häufig Eltern an den Schulen von ihrem Mitspracherecht aus Kostengründen Gebrauch gemacht haben?

Der derzeit gültige Wandererlass verlangt zwingend eine Einbindung der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler. Deshalb heißt es im Erlass: „Mehrtägige Veranstaltungen sind nur durchzuführen, wenn sie zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind. Dies setzt bei den Eltern beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern in geheimer Abstimmung zu ermittelnde zustimmende Mehrheitsbeschlüsse voraus.“ Die Meinungsbildung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Elternabends. Über dessen Verlauf und Abstimmungsergebnisse ist das Hessische Kultusministerium durch die Schulen nicht zu informieren. Darüber hinaus wird im Rahmen von Elternabenden nicht immer sichtbar, ob Eltern aus Kostengründen oder aus anderen Überlegungen heraus individuelle Abstimmungsentscheidungen treffen.

Deshalb können der Landesregierung auch keine Kenntnisse darüber vorliegen, wie häufig Eltern an den Schulen von ihrem Mitspracherecht aus Kostengründen Gebrauch gemacht haben.

Frage 7. Wie denkt sie über eine für das ganze Bundesgebiet einheitliche Höchstgrenze und Obergrenzen für verschiedene Klassenstufen?

Die Hessische Landesregierung sieht insofern keinen Anlass für eine bundeseinheitliche Regelung.

Wiesbaden, 8. November 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz